# EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## VERORDNUNGEN

### VERORDNUNG Nr. 107/64/EWG DES RATES

**vom 30. Juli 1964**

**zur Verlängerung und Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung Nr. 3/63/EWG des Rates betreffend die wirtschaftlichen Beziehungen zu den Ländern mit Staatshandel in bezug auf gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 21,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (2), insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier (3), insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch (4), insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (5), insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch (6), insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis (7), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung Nr. 3/63/EWG des Rates (8) ist für gewisse, unter eine Marktorganisation fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse eine vorläufige Regelung gegenüber den Staatshandelsländern geschaffen worden ; diese Regelung gilt nur bis zum 31. Dezember 1964 ; sie muß daher bis zur Annahme einer endgültigen Regelung in Kraft bleiben.

Die Gründe, die zum Erlaß der Verordnung Nr. 3/63/EWG geführt haben, sind auch bei den Erzeugnissen gegeben, die inzwischen einer Marktorganisation unterliegen, welche auf denselben Grundsätzen beruht wie die auf Grund der Verordnungen Nr. 19, 20, 21 und 22 geschaffenen Marktorganisationen ; es ist also angebracht, den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 3/63/EWG auf diese Erzeugnisse auszudehnen —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

Die Verordnung Nr. 3/63/EWG wird bis zum 31. Dezember 1965 verlängert und gemäß dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Der Aufzählung der Verordnungen in Artikel 1, Artikel 5 Absatz (4) und Artikel 6 werden die

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.
(2) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.
(3) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 953/62.
(4) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 959/62.
(5) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(6) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 562/64.
(7) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.
(8) AB Nr. 14 vom 29. 1. 1963, S. 153/63.

Verordnungen Nr. 13/64/EWG, 14/64/EWG und 16/64/EWG hinzugefügt.

*Artikel 3*

Artikel 4 Absatz (6) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Dieser Artikel gilt auch

— für die am 1. Februar 1963 bestehenden Handelsabkommen hinsichtlich der in den Verordnungen Nr. 19, 20, 21 und 22 genannten Erzeugnisse,

— für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Handelsabkommen hinsichtlich der in den Verordnungen Nr. 13/64/EWG, 14/64/EWG und 16/64/EWG genannten Erzeugnisse,

wenn die Einfuhren die in diesem Abkommen festgelegten Kontingente überschreiten."

*Artikel 4*

Artikel 7 Absätze (2) und (3) werden durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„(2) Die Handelsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und den Staatshandelsländern, die

— am 1. Februar 1963 hinsichtlich der in den Verordnungen Nr. 19, 20, 21 und 22 genannten Erzeugnisse,

— bei Inkrafttreten dieser Verordnung hinsichtlich der in den Verordnungen Nr. 13/64/EWG, 14/64/EWG und 16/64/EWG genannten Erzeugnisse

bestehen, werden auf Grund dieser Verordnung nach Maßgabe der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern einer Revision unterzogen (1).

(3) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission bis spätestens 1. Juli 1965 über die Regelung, die ab 1. Januar 1966 hinsichtlich der Erzeugnisse, die unter die in Artikel 1 genannten Verordnungen fallen, gegenüber den Staatshandelsländern anzuwenden ist."

*Artikel 5*

Die gemäß dieser Verordnung geänderte Verordnung Nr. 3/63/EWG gilt für die in den Verordnungen Nr. 13/64/EWG, 14/64/EWG und 16/64/EWG genannten Erzeugnisse vom Zeitpunkt der Anwendung der durch diese Verordnungen eingeführten Handelsregelungen an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juli 1964.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**G. SCHRÖDER**

(1) AB Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1274/61.

---

## VERORDNUNG Nr. 108/64/EWG DES RATES

**vom 30. Juli 1964**

**zur Aufhebung der in der Verordnung Nr. 3 festgelegten Sechsjahresfrist für den Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft und auf Familienbeihilfen für die Familienangehörigen, die nicht in demselben Land wohnen wie der Arbeitnehmer**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 51,

gestützt auf die Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (1), insbesondere auf die Artikel 20, 23 und 40, die durch die Verordnung Nr. 16 vom 29. Dezember 1961 (2) und die Verordnung Nr. 73/63/EWG des Rates vom 11. Juli 1963 (3) geändert worden sind, sowie auf Artikel 53 Absätze (6) und (7),

gestützt auf die Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 (4), insbesondere auf die Artikel 68 und 74, die durch die Verordnung Nr. 73/63/EWG geändert worden sind,

(1) AB Nr. 30 vom 16. 12. 1958, S. 561/58.
(2) AB Nr. 86 vom 31. 12. 1961, S. 1649/61, und Nr. 6 vom 22. 1. 1962, S. 131/62.
(3) AB Nr. 112 vom 24. 7. 1963, S. 2011/63.
(4) AB Nr. 30 vom 16. 12. 1958, S. 597/58.